

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 15.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1915.)

26. Verordnung

vom 29. Dezember 1915

über die Einführung einer weiteren Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise.

Auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Bl.-B. S. 860) wird im Anschluß an die Verordnung vom 11. Juni laufenden Jahres (Ges.-S. S. 53) für die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise im Fürstentum folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Arbeitsnachweise haben zu Beginn jedes Monats über die Zahl der Arbeitsuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom Kaiserlich Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordruck Bericht zu erstatten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltet hat, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Berichte (Fehlanzeigen) sind in zwei Stücken an den Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena spätestens bis zum 7. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmals bis zum 7. Februar 1916 für den Monat Januar 1916 einzureichen.